

Grenzabstände bei Bepflanzungen – hier einige Tipps

(Für die Richtigkeit der folgenden Ausführungen wird keine Gewähr übernommen. Die Angaben sollen nur zur Veranschaulichung und als Tipp dienen, dass man sich vor Bepflanzung der Grundstücksgrenze Gedanken macht und ggfl. fachmännischen Rat einholt.)

Immer wieder kommt der Streit mit dem Nachbar auf, ob Hecke oder Baum zu dicht an der Grundstücksgrenze gesetzt wurde. Sprechen sie mit ihrem Nachbar, wenn es um Bepflanzungen im Grenzbereich geht. Vieles kann dann auch gemeinsam durchführen. Ich würde ihnen den Tipp geben, dass sie die Vereinbarung gemeinsam schriftlich dokumentieren.

Beachten sie besonders bei Hecken, wenn sie ihre gewollte Höhe haben, wie breit sie werden.

Der nachfolgende Abschnitt soll veranschaulichen, wie kompliziert die Abstandsregelung für den Laien ist.

Wo werden die Abstände geregelt?

Die Abstände werden im "Landesnachbarrechtsgesetz (**NachbG NRW von 1969**) geregelt

Hier einige Tipps:

Hecken bis 2m müssen einen Abstand von 0,5m haben, bei über 2m ist der Abstand von 1m einzuhalten.

Bei Bäumen und Sträucher wird die Sache aber noch schwieriger. Die Abstandsregelung wird im § 41 NachbG NRW geregelt.

Hier einen Auszug des § 41 aus diesem Gesetz:

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 43 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar

- | | |
|---|---------|
| a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche (<i>Fagus silvatica</i>) und sämtliche Arten der Linde (<i>Tilia</i>), der Platane (<i>Platanus</i>), der Roßkastanie (<i>Aesculus</i>), der Eiche (<i>Quercus</i>) und der Pappel (<i>Populus</i>) | 4,00 m, |
| b) allen übrigen Bäumen | 2,00 m, |

2. mit Ziersträuchern, und zwar

- | | |
|--|---------|
| a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere | 1,00 m, |
|--|---------|

dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der Haselnuß (*Corylus avellana*), den Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (*Philadelphus coronarius*)

b) allen übrigen Ziersträuchern 0,50 m,

3. mit Obstgehölzen, und zwar

a) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen, Walnußbäumen und Eßkastanienbäumen 2,00 m,

b) Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume 1,50 m,

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind 1,00 m,

d) Brombeersträuchern 1,00 m,

e) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,50 m,

4. mit Rebstöcken, und zwar

a) in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 m übersteigt (Weitraumanlagen) 1,50 m,

b) in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen 0,75 m,

c) einzelnen Rebstöcken 0,50 m.

(2) Ziersträucher und Beerenobststräucher dürfen in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus dem Boden austreten, sind zu entfernen.

Wie messe ich den Abstand?

Die Abstandsregelung wird im § 46 geregelt.

Hier ein Auszug aus diesem § 46.

„Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder des Rebstockes waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt. Bei Hecken ist von der Seitenfläche aus zu messen.“